

Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessoren in der Katholischen Theologie

Vom 25. September 2003

ABl. EBK 2005, Nr. 192, S. 234

Nachdem die am 25. September 2003 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ mit Dekret vom 31. Juli 2004 von der Kongregation für die Bischöfe rekognosziert worden sind (Prot. Nr. 834/84) erfolgte die Promulgation gemäß § 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. März 1998 durch die Zustellung des Textes der „Kirchlichen Anforderungen“ an die Diözesanbischöfe.

1. Vorbemerkung

¹Die Hochschul-Dienstrechtsreform modifiziert die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren¹, wobei die Umsetzung in den Ländern z. T. in unterschiedlicher Weise erfolgen dürfte. ²Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulrahmengesetz (HRG) wird die Juniorprofessur eingeführt.

³Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (§ 44 Abs. 2 u. 4 HRG), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt. ⁴Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ beschlossen. ⁵Die Kirchlichen Anforderungen sind von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 31. Juli 2004 rekognosziert worden.

⁶Die Habilitation bleibt für die Theologie insbesondere in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist. ⁷Als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. ⁸Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt.

¹ Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung „Professor“ verwendet.

2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle

1Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht werden.

2Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen Vorgaben. 3Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin¹ ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

4Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-theologischen Fakultäten sowie der Institute für die katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt². 5Als Inhaber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitations-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

3. Ausschreibung

1Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. 2Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen tenure track in der Regel aus.

4. Berufungs- und Evaluationskommission

1Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholischtheologischen Fakultäten. 2Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Juniorprofessuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren.

3Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die katholische Religionslehrerbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie – möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-theologischen Fakultät – sicherzustellen. 4Dies gilt auch für die Evaluation.

1 Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 51 OrdSapChrist), sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 86–118.

2 Für die katholisch-theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 22 SapChrist) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechenden[n] Zahl“ hauptamtlicher Professoren aus (Art. 45 § 1b OrdSapChrist). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 OrdSapChrist). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden.

Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9.–13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

5. Einstellungsvoraussetzungen

¹Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im Akkommodationsdekret zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein¹:

- Studium der Katholischen Theologie,
- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät².

²Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5–9 Akkommodationsdekret).

6. Nihil obstat

¹Die Nihil obstat-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes. ²Das Nihil obstat für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. ³Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 nicht erforderlich.

7. „Zweites Buch“

¹Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. ²Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. ³Der Umfang des „Zweiten Buches“ soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann.

¹ Akkommodationsdekret Nr. 8 lautet: „Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d. h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ und nach Art. 17 der „*Ordinationes*“ geforderten entsprechenden Doktorats.“ Das Akkommodationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

² Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

